

# **Statut der Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen [LAG-Statut]**

## **Leitbild**

Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) sind von zentraler Bedeutung für die Arbeit unseres Landesverbandes. Sie

- sind Kompetenzzentren, die thematische Expertise erarbeiten und für den Landesverband, seine Gremien und Untergliederungen aufbereiten.
- sind Schnittstelle in die Gesellschaft: Sie knüpfen und pflegen Kontakte zu Organisationen und Institutionen in ihrem Themenfeld und fragen deren Wissen ab. Über ihre Netzwerke wird die Partei in den Themengebieten kampagnenfähig.
- bilden Netzwerke auch innerhalb der Partei. Sie sind offen für regelmäßige oder projektbezogene Mitarbeit einzelner interessierter und fachkundiger Mitglieder. Sie beteiligen sich an Vernetzungstreffen innerhalb des Landesverbandes (LAG-Sprecher\*innentreffen, Grüner Tag).
- gehen an die Öffentlichkeit: Sie organisieren öffentlichkeitswirksame Aktionen wie z.B. Informations- und Diskussionsveranstaltungen und führen diese in Abstimmung mit dem Landesvorstand, den Mitarbeiter\*innen der Landesgeschäftsstelle und ggf. weiteren Parteigliederungen durch. Der Landesvorstand, die Mitarbeiter\*innen der Landesgeschäftsstelle bzw. weitere Parteigliederungen führen öffentlichkeitswirksame Kampagnen in Kooperation mit den Landesarbeitsgemeinschaften durch.
- beteiligen sich an den thematischen Diskursen auf Bundesebene, insbesondere indem sie Vertreter\*innen in die entsprechenden Bundesarbeitsgemeinschaften entsenden, sich an Anträgen zu Bundesdelegiertenkonferenzen beteiligen sowie Kontakte zu den Landesarbeitsgemeinschaften anderer Landesverbände pflegen.
- bieten den Mitgliedern des Landesverbandes niedrigschwellige Möglichkeiten, um sich entsprechend ihrer Interessen und Kompetenzen einzubringen.

Die Zusammenarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften ist gekennzeichnet durch geschlechtergerechte Strukturen und Gewaltfreie Kommunikation. Die Mitglieder pflegen einen fairen, offenen und von gegenseitigem Respekt getragenen Umgang.

*Diese Punkte dienen dazu, die Bandbreite der Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaften aufzuzeigen. In Ihrer Gesamtheit zeichnen sie das Bild einer idealen Landesarbeitsgemeinschaft in unserem Landesverband. Sie sind nicht als Messlatte für die Bewertung einer erfolgreichen Arbeit zu verstehen. Vielmehr sind sie Ansporn, insbesondere an den Landesvorstand und die Landesgeschäftsstelle, unsere Mitglieder bei ihrem ehrenamtlichen Engagement in den Landesarbeitsgemeinschaften zu fördern und zu unterstützen.*

## **§ 1 Aufgaben und Funktionen der Landesarbeitsgemeinschaften**

Landesarbeitsgemeinschaften sind Arbeitsgruppen, die innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen kontinuierlich landes- und bundespolitische Themen bearbeiten.

Die Landesarbeitsgemeinschaften erarbeiten sich politische Zusammenhänge und haben den Auftrag die Programmatik und die grundlegende strategische Ausrichtung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen weiterzuentwickeln. Sie dienen deshalb auch der Vernetzung der inhaltlichen Arbeit der Landtagsfraktion, der Bundestags- und Europaabgeordneten sowie der Bundesarbeitsgemeinschaften mit der Landespartei.

Sie geben Anregung für öffentliche Diskussionen und begleiten diese, ergänzen die Arbeit des Landesvorstandes und der Kreisverbände, informieren die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen und arbeiten mit diesen zusammen.

## **§ 2 Mitarbeit**

- (1) Die Mitarbeit in einer Landesarbeitsgemeinschaft ist allen Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen möglich. Darüber hinaus können freie Mitarbeiter\*innen nach § 4 der Landessatzung in den Landesarbeitsgemeinschaften mitarbeiten. Damit leisten die Landesarbeitsgemeinschaften einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Öffnung der Partei und erleichtern die Einbeziehung von externem Fach- und Sachverstand in die Parteiarbeit.
- (2) Die Landtags- und Bundestagsabgeordneten sowie Mitglieder des Europäischen Parlaments arbeiten in den Landesarbeitsgemeinschaften mit, in deren Arbeitsbereichen sie Sprecher\*in sind oder die ihre Fachbereiche berühren.
- (3) Einladungen und die Abstimmungen nach § 5 Abs. 5 erfolgen über eine interne Mailingliste der Landesarbeitsgemeinschaft, in welche die Mitarbeiter\*innen nach Absatz 1 eingetragen sind. Darüber hinaus können die Landesarbeitsgemeinschaften eine Debatten-Mailingliste oder eine geeignete Chat-Anwendung nutzen, auf denen sich zusätzlich zu den Mitgliedern nach Satz 1 auch Interessent\*innen eintragen können. Die Mailinglisten werden durch die Landesgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt und durch die Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaft moderiert.

## **§ 3 Anerkennung**

- (1) Über die Anerkennung einer Arbeitsgruppe als Landesarbeitsgemeinschaft entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Ablehnung hat der Landesparteirat, auf Antrag der Arbeitsgruppe, mit einfacher Mehrheit über die Anerkennung zu entscheiden.
- (2) Für die Anerkennung als Landesarbeitsgemeinschaft sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
  - a. Die Landesarbeitsgemeinschaft befasst sich mit landes- und bundespolitisch relevanten Themen.
  - b. In der Landesarbeitsgemeinschaft findet eine regelmäßige Mitarbeit von Mitgliedern aus mindestens zwei Kreisverbänden statt.
  - c. Die Landesarbeitsgemeinschaft findet sich mindestens zweimal im Jahr zu Treffen zusammen.

- d. Die Landesarbeitsgemeinschaft führt ein Sitzungsprotokoll und leitet dieses der Landesgeschäftsstelle zu.
- (3) Die Auflösung bzw. Arbeitseinstellung einer Landesarbeitsgemeinschaft ist dem Landesvorstand anzuzeigen. Erfüllt eine Landesarbeitsgemeinschaft die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr, kann der Landesvorstand die Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft feststellen. Auf Antrag von mindestens eine\*r Mitarbeiter\*in der betroffenen Landesarbeitsgemeinschaft hat der Landesparteirat abschließend über die Auflösung zu entscheiden.

#### **§ 4 Arbeitsweise**

- (1) Landesarbeitsgemeinschaften entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise, die Themen und den Sitzungsturnus unter Beachtung von § 3 Abs. 2.
- (2) Termine und die Tagesordnung der Sitzungen sind sowohl über den internen E-Mailverteiler als auch über den Debattenverteiler zu verschicken. Außerdem sind die Termine der Landesgeschäftsstelle für die Veröffentlichung in den Medien des Landesverbandes anzuzeigen.
- (3) Die Einladung zu Sitzungen soll nach Möglichkeit mindestens vier Wochen vor der Sitzung erfolgen. Eine vorläufige Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor der Sitzung zu versenden.
- (4) Die Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaften sind mitgliederöffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet die Landesarbeitsgemeinschaft.
- (5) Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu protokollieren und anschließend an die Landesgeschäftsstelle zu senden. Die Protokolle werden mitgliederintern veröffentlicht.

#### **§ 5 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen sind nach den allgemeinen Grundsätzen der Partei und sinngemäß nach der Geschäftsordnung der Landesversammlung durchzuführen.
- (2) Bei Wahlen und Delegierungen findet die Wahlordnung des Landesverbandes sinngemäß Anwendung. Wahlen können auf einer Sitzung nur durchgeführt werden, wenn diese mindestens vier Wochen vorher geladen und in der Einladung auf die Wahlen hingewiesen wurde.
- (3) Auf der Sitzung der Landesarbeitsgemeinschaft sind die anwesenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen abstimmungs- und wahlberechtigt.
- (4) Freie Mitarbeiter\*innen sind grundsätzlich abstimmungsberechtigt. Dies gilt nicht für Abstimmungen zu Anträgen an die Landesversammlung gemäß § 10 Abs. 6 der Landessatzung und für Wahlen.
- (5) Zwischen den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaften können Abstimmungen auch per E-Mail oder mittels geeigneter Web-Anwendungen erfolgen. Die Abstimmungsleitung übernehmen die Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaft. Die Fernabstimmung ist zeitlich zu befristen und das Ergebnis sowohl über den internen E-Mailverteiler als auch über den Debattenverteiler unmittelbar nach Fristablauf bekanntzugeben.

## **§ 6 Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaft**

- (1) Landesarbeitsgemeinschaften wählen aus ihrer Mitte bis zu zwei Sprecher\*innen, die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen sein müssen. Die Sprecher\*innen koordinieren die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft und wirken als Kontaktpersonen nach außen. Bei der Sprecher\*innenwahl ist das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzuwenden.
- (2) Die Amtszeit der Sprecher\*innen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Wahl ist zu protokollieren und dem Landesvorstand zur Kenntnis zu geben. Tritt eine Sprecher\*in vor Ablauf der Amtszeit zurück, so ist der nicht besetzte Platz auf der nächsten Sitzung der Landesarbeitsgemeinschaft für die restliche Dauer der Amtsperiode nachzuwählen.
- (4) Mitglieder des Landesvorstandes, des Landtages, des Bundestages oder des Europaparlaments sollen nicht Sprecher\*in einer Landesarbeitsgemeinschaft sein.

## **§ 7 Delegierungen zu Bundesarbeitsgemeinschaften**

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaften entscheiden über die Entsendung ihrer Delegierten zur jeweiligen Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG). Als Delegierte sollen nur Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen entsandt werden. Die Delegierungen sind dem Landesvorstand anzuzeigen und bedürfen dessen Bestätigung. Je Landesarbeitsgemeinschaft werden maximal zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Nachwahlen gilt § 6 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist bindend.
- (2) Der Landesvorstand kann die Delegierten und Ersatzdelegierten für jene Bundesarbeitsgemeinschaften bestimmen, für die keine entsprechende Landesarbeitsgemeinschaft existiert.
- (3) Die BAG-Delegierten berichten ihrer entsendenden Landesarbeitsgemeinschaft und dem Landesvorstand regelmäßig über Ergebnisse der BAG-Sitzungen in angemessener Form.

## **§ 8 Zusammenarbeit**

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaften berichten regelmäßig in den Medien des Landesverbandes über ihre Arbeit. Die Pressearbeit der Landesarbeitsgemeinschaften erfolgt in Abstimmung mit dem Landesvorstand.
- (2) Die fachliche Vernetzung von Landesarbeitsgemeinschaften kann durch Bildung gemeinsamer Arbeitsgruppen, durch gemeinsame Projekte und durch gemeinsame Beratungen erfolgen.
- (3) Landesarbeitsgemeinschaften sollen nach Möglichkeit an wechselnden Orten innerhalb Sachsens tagen.
- (4) Die Mitarbeiter\*innen der Landesgeschäftsstelle stehen allen Landesarbeitsgemeinschaften zur organisatorischen Unterstützung zur Verfügung.
- (5) Beschlüsse einer Landesarbeitsgemeinschaft über Mitgliedschaften in Initiativen, Gruppen und Verbänden sowie die Unterzeichnung Aufrufen und die Abgabe von öffentlichen Erklärungen bedürfen der Bestätigung durch den Landesvorstand.
- (6) Die Sprecher\*innen aller Landesarbeitsgemeinschaften treffen sich mindestens einmal jährlich auf Einladung des Landesvorstandes zur Beratung der gemeinsamen Arbeit und zum Austausch untereinander.

## **§ 9 Finanzierung**

- (1) Die laufenden Kosten der Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaften, inklusive Öffentlichkeits- und Projektarbeit, werden auf Antrag aus dem Haushalt des Landesverbandes getragen. Dafür wird ein entsprechender Etat vorgesehen. Über Reisekosten hinausgehende Aufwendungen sind rechtzeitig bei der Landesgeschäftsstelle zu beantragen und zu begründen, soweit sie insgesamt 50 Euro übersteigen. Die Kassen- und Finanzordnung sowie die Erstattungsordnung des Landesverbandes gelten entsprechend.
- (2) Reisekosten der Sprecher\*innen sowie der jeweiligen von der Landesarbeitsgemeinschaft gewählten BAG-Delegierten, die im Zusammenhang mit der Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft entstehen, werden aus dem Haushalt des Landesverbandes getragen. Die Erstattungsordnung des Landesverbandes gilt entsprechend. Die Erstattung von Reisekosten weiterer LAG-Mitglieder obliegt den Kreisverbänden im Rahmen ihrer Finanzhoheit.
- (3) Die Reisekosten der BAG-Delegierten, die im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft entstehen, werden aus dem Haushalt des Landesverbandes getragen. Die Kassen- und Finanzordnung sowie die Erstattungsordnung des Landesverbandes gelten entsprechend.

## **§ 10 Inkrafttreten und Änderungen**

Dieses Statut tritt durch Beschluss des Landesparteirates mit einfacher Mehrheit in Kraft. Änderungen des Statuts der Landesarbeitsgemeinschaften kann der Landesparteirat mit einfacher Mehrheit beschließen.